

LK-Wahl Handbuch Rechtsgrundlagen

Version: 22.09.2026

Landwirtschaftskammer OÖ, Rechtsabteilung



Wahlhotline der Landwirtschaftskammer

Telefon: 050/6902-1690

E-Mail: wahl@lk-ooe.at

Internet: <https://ooe.lko.at/wahl>

Inhaltsverzeichnis

1	Wahlberechtigte zur OÖ Landwirtschaftskammerwahl 2027 (§ 32 OÖLandwirtschaftskammergesetz)	3
2	Mitglieder der OÖ Landwirtschaftskammer (§ 3 OÖ Landwirtschaftskammergesetz) ..	3
2.1	Eigentümerinnen/Eigentümer und Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter (Pächterinnen/Pächter oder Fruchtgenussberechtigte)	3
2.2	Selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in OÖ und PV-Pflicht nach BSVG	4
2.3	Familienangehörige der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers	5
2.4	Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände	6
2.5	Leitende Angestellte	6
2.6	Mitglieder durch Erklärung	6
2.7	Besondere Fälle	6
3	Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	7
3.1	Hauptwohnsitz bzw. Sitz in einer Gemeinde in OÖ	7
3.2	Kein Hauptwohnsitz bzw. Sitz in OÖ („Auslandsösterreicherin“/ „Auslandsösterreicher“)	7
3.3	Juristische Personen (Verein, Genossenschaft, Gemeinde, Pfarrpründe, GmbH etc.) und rechtsfähige Personenmehrheiten (OG, KG)	8
3.4	Stimmrecht	8
3.5	Briefwahl	9
3.6	Verständigungen gem. § 16 OÖ Landwirtschaftskammerwahlordnung	9
4	Datenübermittlung der Landwirtschaftskammer	11
4.1	Betriebsliste	11
4.2	Vorläufige Liste der Wahlberechtigten	11
5	Vorschlag zur Bearbeitung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse in den Gemeinden	11
5.1	Bearbeitung Gemeindeamt → Amtswissen	11
5.2	Bearbeitung Ortsbauernschaft → Fachwissen	12
5.3	Detailinformationen	12
6	Notwendige Streichungen und Ergänzungen für das Wählerverzeichnis	13
6.1	Personen, die in der vorläufigen Liste aufscheinen können, jedoch nicht wahlberechtigte Kammermitglieder sind	13
6.2	Personen, die in der Liste nicht aufscheinen, aber wahlberechtigte Mitglieder der Landwirtschaftskammer OÖ sind	16
7	Weitere Informationen	17
7.1	Rechtsgrundlagen	17
7.2	Wahlsoftware (https://lkoee-wahl.at)	17
7.3	Wahlhotline der LK	17
7.4	Internet	17
8	FAQs	18

1 Wahlberechtigte zur OÖ Landwirtschaftskammerwahl 2027 (§ 32 OÖ Landwirtschaftskammergesetz)

[RIS - OÖ Landwirtschaftskammergesetz 1967 § 32 - Landesrecht konsolidiert Oberösterreich, tagesaktuelle Fassung](#)

Aktiv wahlberechtigt sind alle **natürlichen Personen**, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahlausschreibung (30. September 2026) Mitglieder der OÖ Landwirtschaftskammer sind. Sie müssen spätestens am Wahltag (24. Jänner 2027) das 16. Lebensjahr vollenden. Am Wahltag darf kein Wahlausschließungsgrund zum OÖ Landtag gegeben sein (gerichtlicher Wahlausschluss bei manchen schweren Delikten bei mehr als einem Jahr Haft; vgl. § 22 Nationalrats-Wahlordnung; in der Praxis wird es wohl kaum Fälle geben)

Aktiv wahlberechtigt sind weiters alle **juristischen Personen** und rechtsfähigen Personennmehrheiten, die am Tag der Wahlausschreibung (30. September 2026) Mitglieder der OÖ Landwirtschaftskammer sind.

2 Mitglieder der OÖ Landwirtschaftskammer (§ 3 OÖ Landwirtschaftskammergesetz)

[RIS - OÖ Landwirtschaftskammergesetz 1967 § 3 - Landesrecht konsolidiert Oberösterreich, tagesaktuelle Fassung](#)

2.1 Eigentümerinnen/Eigentümer und Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter (Pächterinnen/Pächter oder Fruchtgenussberechtigte)

2.1.1 Eigentümerinnen/Eigentümer und Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter

Eigentümerinnen/Eigentümer und Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter (Pächterinnen/Pächter oder Fruchtgenussberechtigte) von **in Oberösterreich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen (luf) Grundstücken mit einer Größe von mind. 2 ha oder von in Oberösterreich gelegenen Betrieben der Vermögensarten Weinbauvermögen, gärtnerisches Vermögen und übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mindestens 1.500 Euro** sind Mitglied der Landwirtschaftskammer.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Für die Frage, ob es sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt, ist das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes maßgeblich. Bei einem Golfplatz handelt es sich nicht mehr um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Die Grundstücke im Ausmaß von mindestens 2 ha müssen nicht zusammenliegen (sie müssen nur in diesem Ausmaß in OÖ liegen).

Betriebe (Weinbau, Gärtnerei, Teichwirtschaft, Imkerei)

Hier wird nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke abgestellt, sondern auf das Vorhandensein eines Betriebes. Ein Betrieb setzt entsprechende organisatorische Strukturen für nachhaltige erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten voraus. Bloße Vermögensverwaltung oder

Hobbytätigkeit erfüllen den Betriebsbegriff nicht.

Eigentümerin/Eigentümer ist, wer als solche/r im Grundbuch eingetragen ist.

Bewirtschafterin/Bewirtschafter ist auch die- bzw. derjenige, die bzw. der durch einen Pacht-, Bewirtschaftungs- oder sonstigen Nutzungsvertrag zur Bewirtschaftung berechtigt ist. Dies wird üblicherweise durch einen schriftlichen Vertrag erkennbar sein. Bestehen keine schriftlichen Verträge, sind Indizien für das Bestehen eines aufrechten Bewirtschaftungsverhältnisses Nachweise über einschlägige Meldungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) oder Anträge an die Agrarmarkt Austria (AMA).

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind sowohl die Eigentümerin/der Eigentümer als auch die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter.

2.1.2 Miteigentümerinnen/Miteigentümer und Mitbewirtschafterinnen/Mitbewirtschafter

Sind **mehrere Personen Eigentümer** von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz (mindestens 2 ha) oder haben **mehrere Personen gemeinsam ein Bewirtschaftungsrecht**, so ist jede Miteigentümerin/jeder Miteigentümer und jede Mitbewirtschafterin/jeder Mitbewirtschafter Mitglied der Landwirtschaftskammer.

Beispiel: 3 ha in OÖ gelegene landwirtschaftliche Grundstücke gehören 4 Personen gemeinsam – alle 4 Personen (und deren Ehegatten) sind Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

2.1.3 Unterpachtverhältnisse

Nur die Unterpächterin/der Unterpächter ist Mitglied der Landwirtschaftskammer. Die Unterverpächterin/der Unterverpächter ist keine Bewirtschafterin/kein Bewirtschafter im Sinne des OÖ Landwirtschaftskammergesetzes.

2.2 Selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in OÖ und PV-Pflicht nach BSVG

Unter diesen Mitgliederkreis fallen Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Oberösterreich auf einer Fläche von unter 2 ha oder ohne Flächenbezug ausüben oder einen Weinbau, Gärtnerei-, Fischerei- oder Imkereibetrieb mit einem Einheitswert von unter 1.500 Euro führen und hinsichtlich dieser Tätigkeit der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) unterliegen. Hierbei ist nur die Bewirtschaftung maßgeblich, das Eigentum allein reicht nicht aus.

Pensionsversicherungspflicht nach dem BSVG besteht ab einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert von **1.500 Euro**. Es besteht auch Pensionsversicherungspflicht für Personen, die Betriebe mit den Vermögensarten Weinbauvermögen, gärtnerisches Vermögen und übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Fischerei- und Imkereibetriebe) mit einem Einheitswert unter 1.500 Euro führen und den überwiegenden Lebensunterhalt mit dieser Tätigkeit bestreiten.

Diese Fälle sind weitgehend im Datenbestand „Betriebsführer“ enthalten. Hinsichtlich der Pensionsversicherungspflicht kann auch die SVS (pps@svs.at) kontaktiert werden.

Juristische Personen (Verein, Genossenschaft, GmbH etc.) und rechtsfähige Personenmehrheiten (OG, KG)

Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten sind Kammermitglieder, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die bei natürlichen Personen die Pensionsversicherungspflicht auslösen würde, wie z.B. eine Tierhaltungs-GmbH.

Diese juristischen Personen werden sich im Datenbestand eher nicht finden und sind gegebenenfalls zu ergänzen. (z.B. Hühnermast-KG)

2.3 Familienangehörige der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers

2.3.1 Ehegatten bzw. eingetragene Partner der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers

Die Ehegatten bzw. eingetragene Partner (Partner gemäß EPG - Eingetragene Partnerschaft-Gesetz) von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern sind **immer** Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

Die Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten sind als solche allein nicht wahlberechtigt.

2.3.2 Kinder und Schwiegerkinder, Enkel von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern

Die Kinder, Schwiegerkinder und Enkel von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern sind Mitglieder der Landwirtschaftskammer, wenn sie im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem BSVG unterliegen und aufgrund ihrer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keiner anderen gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmern und Dienstgebern angehören. Sie zählen zu den am Betrieb hauptberuflich beschäftigten Angehörigen.

Nicht unter diesen Personenkreis fallen Angehörige, die außerlandwirtschaftlich berufstätig sind und zusätzlich noch am Betrieb mitarbeiten (z.B. künftige Hofübernehmer, die jetzt anderswo Dienstnehmer sind, ebenso Studenten).

2.3.3 Übergeber und deren Ehegatten bzw. eingetragene Partner

Die Übergeberin/der Übergeber und deren Ehegatte/dessen Ehegattin bzw. deren eingetragener Partner/dessen eingetragene Partnerin sind Mitglieder der Landwirtschaftskammer, wenn sie auf dem übertragenen Betrieb ihren Hauptwohnsitz haben und die jeweiligen (= gegenwärtigen) Betriebsnachfolgerinnen/Betriebsnachfolger selbst Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind. Falls die Mitgliedschaft der Betriebsnachfolgerin/des Betriebsnachfolgers erlischt, erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Übergeberin/des Übergebers (und die des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin).

Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb

Die Übergeber haben ihren Hauptwohnsitz auch dann auf dem übertragenen Betrieb, wenn sie in einem Auszugshaus leben, das zur Übergabeliegenschaft gehört. Grundstücke und Liegenschaften, die faktisch als Auszugshaus oder sonstiger Teil des Stammbetriebes anzusehen sind, insbesondere bei besonderer örtlicher Nähe und einer engen Verbundenheit mit der Stammliegenschaft, gelten auch dann als Bestandteil des übertragenen Betriebes, wenn für diese Liegenschaft kein eigener land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert existiert und für diese Liegenschaft eine eigene Einlagezahl besteht.

Die Wohnliegenschaft der Übergeber muss in jedem Fall den Übernehmern gehören.

Bei Wegzug vom Betrieb erlischt die Kammermitgliedschaft der Übergeber (Ehepaar/eingetragene Partnerschaft). Zieht ein Übergeberteil weg und verbleibt der andere Teil weiter am Betrieb (Hauptwohnsitz), bleibt dessen Mitgliedschaft weiterhin aufrecht. Übergeberinnen/Übergeber, die in einem Alten- oder Pflegeheim dauernd wohnen, sind als solche nicht wahlberechtigt.

Stand der Betrieb vor Übergabe im Alleineigentum und verstirbt der Übergeber oder zieht vom Hof weg (Pflegeheim, Altenheim, eigenes Haus oder eigene Wohnung), erlischt damit auch die Mitgliedschaft des Ehepartners/eingetragenen Partners. Dies gilt auch für den Fall der Scheidung (oder Trennung bei eingetragener Partnerschaft).

2.4 Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände

Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in der vorläufigen Liste der Wahlberechtigten bereits enthalten.

2.5 Leitende Angestellte

Die leitenden Angestellten, denen dauernd ein maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht und die damit nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind, sind in der vorläufigen Liste der Wahlberechtigten bereits enthalten. Ehegatten/Partner von leitenden Angestellten sind als solche nicht Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

2.6 Mitglieder durch Erklärung

Diese – wenigen – Personen sind bereits in der vorläufigen Liste enthalten.

2.7 Besondere Fälle

2.7.1 Kirchen

Pfarren können einerseits als Pfarrkirche andererseits auch als Pfarrpfünde wahlberechtigt sein, wenn beide Eigentümerin und/oder Bewirtschafterin von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in OÖ mit einem Ausmaß von mindestens 2 ha sind.

2.7.2 Fischereibetriebe

Bei Fischereibetrieben kann es zwei Anknüpfungspunkte geben:

- Eigentum oder Bewirtschaftung eines Fischereibetriebes (entsprechende betriebliche Struktur) mit einem EHW von mindestens 1.500 Euro.
- Bewirtschaftung eines Fischereibetriebes mit einem EHW von unter 1.500 Euro und BSVG - Pensionsversicherungspflicht bei der SVS, da Lebensunterhalt durch Ausübung dieser Tätigkeit bestritten wird.

Beispiel: Eine Person ist Eigentümerin eines Fischereibetriebes mit entsprechender Infrastruktur und einem Einheitswert von 2.800 Euro und hat diesen Fischereibetrieb zur Gänze an eine andere Person verpachtet. Diese Person ist wahlberechtigt, da sie einen Fischereibetrieb mit einem EHW von mind. 1.500 Euro bewirtschaftet. Weiters ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Fischereibetriebes wahlberechtigt.

Beispiel: Eine Gemeinde ist Eigentümerin eines Fischereirechtes mit einem Einheitswert von 2.800 Euro und verpachtet dieses Fischereirecht an vier Hobbyfischer. Die Gemeinde ist nicht wahlberechtigt, da kein Fischereibetrieb vorliegt. Die Pächter sind nicht wahlberechtigt, da kein Fischereibetrieb besteht und sie darüber hinaus die Fischerei nur hobbymäßig und nicht erwerbsmäßig betreiben. Die Fischereipächter sind aus dieser Tätigkeit auch nicht BSVG-pensionsversicherungspflichtig bei der SVS.

3 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

3.1 Hauptwohnsitz bzw. Sitz in einer Gemeinde in OÖ

Im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einer Gemeinde sind all jene Wahlberechtigten einzutragen, welche am Tag der Wahlausschreibung (30. September 2026) ihren Hauptwohnsitz (natürliche Person) oder Sitz (juristische Person) in dieser Gemeinde haben. Es ist egal, wo in Oberösterreich sich die Grundstücke befinden. Bei getrennt lebenden Ehegatten ist deren jeweiliger Hauptwohnsitz maßgeblich.

3.2 Kein Hauptwohnsitz bzw. Sitz in OÖ („Auslandsösterreicherin“/ „Auslandsösterreicher“)

Auch diese natürlichen oder juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten (OG, KG) dürfen nur in einem OÖ Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufscheinen. Gibt es Anknüpfungspunkte in mehreren Gemeinden, so ist die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in welcher der Betrieb oder die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend gelegen sind oder die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird (Hauptanknüpfungspunkt).

Beispiel: Die Österreichischen Bundesforste AG haben viele Liegenschaften in OÖ, können aber nur in einem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufscheinen.

Eine Neuaufnahme einer „Auslandsösterreicherin“/eines „Auslandsösterreichers“ in ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer zulässig. Dadurch soll sichergestellt werden, dass „Auslandsösterreicherinnen“/ „Auslandsösterreicher“ nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von zwei oder mehreren Gemeinden aufscheinen. Das Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer OÖ ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn diese Person von der vorläufigen Liste einer anderen

Gemeinde gestrichen und die „zuständige“ Gemeinde davon verständigt wurde (vgl. § 16 Abs. 6 u. 7 Landwirtschaftskammerwahlordnung).

3.3 Juristische Personen (Verein, Genossenschaft, Gemeinde, Pfarrpfünde, GmbH etc.) und rechtsfähige Personenmehrheiten (OG, KG)

Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten stehen als solche im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis. Es ist der Sitz in OÖ bzw. bei Sitz außerhalb OÖ der Hauptanknüpfungspunkt der juristischen Person oder rechtsfähigen Personenmehrheit maßgeblich.

3.4 Stimmrecht

Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine natürliche Person kann jedoch in seltenen Fällen mehrmals wählen, z.B. wenn sie selbst wahlberechtigt ist und als Vertreterin einer juristischen Person das Wahlrecht für die juristische Person ausübt.

Eine natürliche Person darf jedoch nur einmal in einem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufscheinen. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten stehen diese als solche im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (und nicht die nach außen hin vertretungsbefugten natürlichen Personen).

Beispiel: Der Bürgermeister einer Gemeinde ist Landwirt; er kann sein persönliches Wahlrecht ausüben und auch für das Kammermitglied Gemeinde die Stimme abgeben.

Das Wahlrecht juristischer Personen oder rechtsfähiger Personenmehrheiten wird durch eine zur Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufene Person oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt. Bei dieser Person darf, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, ein Wahlausschließungsgrund, der sie vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorliegen.

Behauptet jemand, rechtmäßige/r Vertreterin/Vertreter einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personenmehrheit zu sein, so hat sie oder er, sofern dies nicht ohnehin der Sprengelwahlbehörde bekannt ist, ihre/seine Vertretungsbefugnis, sowie den Umstand, dass sie/er nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, glaubhaft zu machen.

Die Vertretungsbefugnis wird in der Regel angenommen werden können, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte vorgelegt wird.

Wird das Wahlrecht von einer/m Bevollmächtigten ausgeübt, so muss auf der Vollmacht von der Gemeinde ihres/seines Hauptwohnsitzes bestätigt sein, dass gegen sie/ihn ein Wahlausschließungsgrund nicht vorliegt, es sei denn, dass über diesen Umstand bei der Sprengelwahlbehörde keine Zweifel bestehen. Die Vollmacht unterliegt keinen bestimmten Formvorschriften.

Hat eine juristische Person oder rechtsfähige Personenmehrheit mehrere zur Vertretung nach außen berufene Vertreter/innen, so kann das Wahlrecht von jeder dieser Personen wahrgenommen werden. Mit der Ausübung des Wahlrechts durch eine/einen Vertreter/in ist allerdings das Stimmrecht der juristischen Person oder rechtsfähigen Personenmehrheit konsumiert.

3.5 Briefwahl

Wahlberechtigte können eine Wahlkarte bis spätestens am 21. Jänner 2027 (dritter Werktag vor dem Wahltag) während der Amtsstunden mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde beantragen. Eine fernmündliche Beantragung (telefonisch oder per Videotelefonie) ist unzulässig. Erstreckt sich der Wahlsprengel über mehrere Gemeinden, so ist die Wahlkarte bei jener Gemeinde zu beantragen, bei der die Sprengelwahlbehörde eingerichtet ist (§ 22 (2)). Bei späterer Antragstellung kann die Wahlkarte nur mehr ausgestellt werden, wenn sie persönlich abgeholt wird. Eine Übergabe der Wahlkarte an eine von der Wahlkartenwerberin bzw. dem Wahlkartenwerber bevollmächtigte Person ist möglich.

Die Ausstellung von Wahlkarten in der Wahlsoftware wird im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis in der Spalte Anmerkung mit „Wahlkarte“ vermerkt.

Wahlkarten-Stimmen zählen für das Ergebnis der Ortsbauernschaft.

Ist die Wahlkartenwerberin bzw. der Wahlkartenwerber eine juristische Person oder eine Personenmehrheit, so ist auch eine Übergabe an eine von der bzw. dem nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufene Vertreterin bzw. Vertreter bevollmächtigte Person möglich.

Die Person, die den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellt, hat erforderlichenfalls ihre Identität durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten ist jene Person anzugeben (Vertreterin bzw. der Vertreter oder die Bevollmächtigte bzw. der Bevollmächtigte), durch welche das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Wahl (eidesstattliche Erklärung) bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe von jener Person erfolgen muss, welche als Wählerin oder Wähler namhaft gemacht und anerkannt wurde. Diese Person ist auch auf der Wahlkarte nach der Bezeichnung der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personenmehrheit, welcher die Wahlkarte ausgestellt wird, in Klammer anzuführen.

3.6 Verständigungen gem. § 16 OÖ Landwirtschaftskammerwahlordnung

§ 16 der Landwirtschaftskammerwahlordnung sieht im Zuge der Erstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse drei Arten von Verständigungen vor, nämlich

- a) Verständigung einer anderen Gemeinde gemäß § 16 Abs. 6
- b) Verständigung der Landwirtschaftskammer über Streichung gemäß § 16 Abs. 6
- c) Verständigung der Landwirtschaftskammer über beabsichtigte Neuaufnahme gemäß § 16 Abs. 7.

Mit diesen Verständigungen soll gewährleistet werden, dass die Wahlberechtigten jeweils im „richtigen“ Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufscheinen und „Auslandsöberösterreicherrinnen/Auslandsöberösterreichern“ nur einmal und im richtigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthalten sind.

Zu a) Verständigung einer anderen Gemeinde gemäß § 16 Abs. 6:

Es kann sein, dass in der übermittelten vorläufigen Liste der Wahlberechtigten auch Datensätze von Personen aufscheinen, die in einer anderen oberösterreichischen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben und daher dort in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufzunehmen sind. Gemäß § 16 Abs. 6 OÖ Landwirtschaftskammerwahlordnung ist in diesem Fall die in Betracht kommende Gemeinde spätestens am 18. Tag nach dem Stichtag (somit spätestens am 7. November 2026) zu verständigen, damit die Personen in das dortige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen werden können.

Bei Verwendung der Wahlsoftware geschieht diese Verständigung durch bloßes „Verschieben“ des jeweiligen Datensatzes an die andere Gemeinde. Dafür ist die Eingabe eines Kommentars erforderlich. Dieser sollte die Verschiebung kurz und prägnant erklären. Eine Verständigung der Landwirtschaftskammer ist nicht erforderlich.

Zu b) Verständigung der Landwirtschaftskammer über die Streichung gemäß § 16 Abs. 6:

Die Landwirtschaftskammer ist dann zu verständigen, wenn eine „Auslandsösterreicherin“/ein „Auslandsösterreicher“, deren/dessen Daten in der vorläufigen Liste enthalten waren, von der Liste gestrichen wird, weil diese Person offensichtlich überhaupt keinen Anknüpfungspunkt in der Gemeinde hat und auch ein Anknüpfungspunkt in einer anderen oberösterreichischen Gemeinde nicht bekannt ist. Es ist in diesem Fall Aufgabe der Landwirtschaftskammer zu ermitteln, ob und gegebenenfalls bei welcher oberösterreichischen Gemeinde diese Person in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufzunehmen ist.

Bei Verwendung der Wahlsoftware geschieht diese Verständigung durch Verschieben des jeweiligen Datensatzes an die Landwirtschaftskammer OÖ. Eine weitere schriftliche oder elektronische Verständigung ist nicht erforderlich.

Zu c) Verständigung der Landwirtschaftskammer über beabsichtigte Neuaufnahme gemäß § 16 Abs. 7:

Auch diese Verständigungspflicht kommt nur bei „Auslandsösterreicherinnen“/„Auslandsösterreichern“, d.h. bei Personen mit Sitz oder Hauptwohnsitz außerhalb Oberösterreichs zum Tragen: Falls festgestellt wird, dass eine „Auslandsösterreicherin“/ein „Auslandsösterreicher“ in der jeweiligen Gemeinde Grundstücke im Eigentum hat oder bewirtschaftet, diese Person in der vorläufigen Liste jedoch nicht enthalten ist, kann die jeweilige Person nur dann aufgenommen werden, wenn hierzu das Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer hergestellt wurde. Falls die Landwirtschaftskammer feststellt, dass die betreffende Person bereits in der vorläufigen Liste oder im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde aufscheint und dort der stärkere Anknüpfungspunkt vorhanden ist, ist eine Aufnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der anfragenden Gemeinde nicht möglich.

Beispiel: Die Gemeinde A stellt fest, dass ein Wiener Unternehmen in ihrer Gemeinde 10 ha Wald besitzt, dieses Unternehmen aber in der vorläufigen Liste nicht aufscheint. Die Gemeinde A fragt schriftlich oder per E-Mail an, ob dieses Unternehmen aufgenommen werden kann. Falls die Landwirtschaftskammer feststellt, dass das Unternehmen in der Gemeinde B in der

vorläufigen Liste aufscheint, weil es dort 50 ha Wald hat, wird die Zustimmung nicht erteilt werden. Falls das Unternehmen jedoch noch in keiner vorläufigen Liste aufscheint, kann es in der Gemeinde A ins Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

4 Datenübermittlung der Landwirtschaftskammer

In der Wahlsoftware stellt die Landwirtschaftskammer den Gemeinden folgende Daten zur Vorbereitung der Landwirtschaftskammerwahl am 24. Jänner 2027 zur Verfügung:

4.1 Betriebsliste

Die Betriebsliste enthält die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einer Gemeinde. Diese Liste ist gemäß § 16 Abs. 4 der Landwirtschaftskammerwahlordnung jeder Gemeinde zu übermitteln und soll die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses erleichtern und kann zu Kontrollzwecken bei Abschluss der Arbeiten am Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingesetzt werden.

4.2 Vorläufige Liste der Wahlberechtigten

Die „Vorläufige Liste der Wahlberechtigten“ wurde anhand der Eigentümerdaten der Finanzverwaltung, des Datenbestandes der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Wählerverzeichnisse der LK-Wahl 2021 erstellt. Darüber hinaus wurden in diese vorläufige Liste auch land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände, die leitenden Angestellten und die Mitglieder durch Erklärung aufgenommen.

Zur Verbesserung der Datenqualität wurden die Daten manuell nachbearbeitet, zwischenzeitlich verstorbene Personen weitgehend aus den Listen gestrichen und die Adressinformationen mit den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) abgeglichen.

5 Vorschlag zur Bearbeitung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse in den Gemeinden

Dieser Vorschlag stützt sich auf Erfahrungen aus der Landwirtschaftskammerwahl 2021 und auf die Erkenntnisse aus dem LK-internen Testlauf für die Landwirtschaftskammerwahl 2027.

5.1 Bearbeitung Gemeindeamt → Amtswissen

Es hat sich herausgestellt, dass eine amtsinterne Aktualisierung bzw. Bereinigung der von der Landwirtschaftskammer erstellten Daten zweckmäßig ist, weil dadurch die für den Schritt „Bearbeitung Ortsbauernschaft → Fachwissen“ zu erwartenden Rückfragen minimiert werden können. Eine Sortierung der Datensätze nach Adressen ist sinnvoll: Damit kann leicht gesehen werden, welche Personen eines Betriebs in den Datensätzen vorhanden sind.

Es wird vorgeschlagen, folgende Bereiche vor Einbindung der Ortsbauernschaften zu überprüfen und bei Bedarf zu bearbeiten:

- Namen und Geburtsdaten
- Adressen
Ein Datenabgleich mit den ZMR-Daten von Herbst 2026 wurde durchgeführt. Es wurde bei mehr als 95 % der Datensätze eine Abstimmung bzw. Übereinstimmung mit den ZMR-Daten erreicht (Feld „Grund“ enthält den Text „ZMR OK“)
- Gemeindezuordnung → gegebenenfalls in die Hauptwohnsitzgemeinde verschieben
- Verstorbene → Durch Datenabgleich konnten vorab mehr als 13.300 Datensätze von Verstorbenen ausgeschieden werden. Für allenfalls noch enthaltene verstorbene Personen ist die Checkbox „Wähler inaktiv“ anzukreuzen und in das Feld Anmerkungen „verstorben“ einzutragen.

5.2 Bearbeitung Ortsbauernschaft → Fachwissen

Nach der Erstbearbeitung durch die Gemeinde sollen die aktualisierten Wählerinnen- und Wählerdaten mit den Ortsbauernschaften weiterbearbeitet und somit zu einem weitgehend vollständigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ergänzt werden.

5.3 Detailinformationen

Der von der Landwirtschaftskammer übermittelte Datenbestand bildet noch keine exakte Liste der Wahlberechtigten, da die vorhandenen Datenquellen trotz Bearbeitung durch die Landwirtschaftskammer systematische Fehler bzw. Lücken aufweisen können.

5.3.1 Nutzen der Informationen „Kommentar“ und „Grund“ (Wahlsoftware)

Informationen zur Wahlberechtigung findet man in der Wahlsoftware in den Feldern „Kommentar“ (ausführliche Information) und „Grund“ (Kurzform).

In der Tabelle finden Sie die Auflistung der wichtigsten Gründe und Kommentare.

Grund	Kommentar
Eigentum	Eigentum Fläche >= 2 ha
	Eigentum Fläche >= 2 ha & Sonderkulturen EHW >= 1.500 Euro
	Eigentum Sonderkulturen EHW >= 1.500 Euro
Pension	Pension
	Witwen/r-Pension
	Waisen-Pension
Sozialvers.	Betriebsführung
	hauptberufliche Übergeber
	pflichtvers. Angehöriger
2021	Wahlberechtigung 2021
ZMR OK	
Leit. Ang.	Leitende/r. Angestellte/r
LuF Gen.	LuF Genossenschaften
Mitgl. Erkl.	Mitglied durch Erklärung

- **Eigentum**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Personen, die vom BMF als Eigentümerinnen/Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gemeldet wurden. Die Wahlberechtigung dieses Personenkreises ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

- **Pension**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Personen, die von der SVS eine Leistung aus der gesetzlichen BSVG - Pensionsversicherung (inkl. Witwen-/Witwerpensionen) erhalten. Hier können auch Personen enthalten sein, die nicht wahlberechtigt sind (z.B. nicht am Betrieb wohnende Übergeber).

- **Sozialversicherung**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Personen, die bei der SVS der Pensionsversicherungspflicht gemäß BSVG unterliegen. Die Wahlberechtigung dieses Personenkreises ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

- **2021**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Personen, die 2021 wahlberechtigt waren, aktuell aber kein anderer Anknüpfungspunkt für eine Wahlberechtigung aufscheint. Diese Personen waren damals bspw. Eigentümerinnen/Eigentümer oder Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter (sind es jetzt aber offensichtlich nicht mehr) oder waren Familienangehörige (Ehegatten, hauptberuflich Beschäftigte, Übergeber).

- **ZMR OK**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Datensätze, deren Adressen mit den ZMR-Informationen übereinstimmen bzw. mit diesen aktualisiert wurden.

- **Leitende/r Angestellte/r**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Personen, welche durch ihre Funktion als leitende Angestellte wahlberechtigt sind.

- **LuF Genossenschaften**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Datensätze, bei denen es sich um land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handelt.

- **Mitglied durch Erklärung**

Diese Kennzeichnung erhalten jene Personen, welche als freiwillige Mitglieder/Mitglieder durch Erklärung der Landwirtschaftskammer OÖ angehören und daher wahlberechtigt sind.

6 Notwendige Streichungen und Ergänzungen für das Wählerverzeichnis

6.1 Personen, die in der vorläufigen Liste aufscheinen können, jedoch nicht wahlberechtigte Kammermitglieder sind

Die vorläufige Liste enthält mit großer Wahrscheinlichkeit einige Datensätze von Personen, die nicht wahlberechtigte Kammermitglieder sind. Insbesondere wird es bei Datensätzen mit dem Hinweis „2021“ (nur Wahlberechtigung 2021) erforderlich sein, zu überprüfen, ob diese

Personen auch zur Wahl 2027 wahlberechtigt sind. So sind beispielsweise inzwischen verschiedene Ehegatten von Eigentümern oder Bewirtschaftern nicht mehr wahlberechtigt, ebenso sind Übergeber, die seit der Wahl 2021 vom Hof weggezogen sind, oder Personen, die seit der Wahl 2021 die Liegenschaft verkauft haben, nicht mehr Kammermitglieder. Die Datensätze „2021“ wurden deshalb in die vorläufige Liste aufgenommen, weil der Zeitaufwand für das Streichen bzw. Inaktiv-Setzen von Personen wesentlich geringer ist als das ansonsten in vielen Fällen nötige Nacherfassen dieser Datensätze (z.B. bei Ehegatten oder Übergebern, die auch 2021 wahlberechtigt waren und jetzt wieder wahlberechtigt sind).

Ähnlich ist es bei Personen mit dem Hinweis „Pension“: diese Personen können gegebenenfalls wahlberechtigte Übergeber sein (Wohnsitz am übergebenen Betrieb), es kann aber auch der Bezug zur Landwirtschaftskammer fehlen (kein Status als wahlberechtigte Übergeber; z.B. Bezieher einer BSVG Waisenpension, BSVG Pensionisten, die nicht am übergebenen Betrieb wohnen, etc.)

Solche Datensätze sind in der Wahlsoftware inaktiv zu setzen (Button „Inaktiv setzen“ anklicken). Im Fenster „Begründen Sie das Inaktiv setzen“ muss stichwortartig der Grund für die fehlende Wahlberechtigung eingetragen werden.

- **Ehemalige Eigentümerinnen/Eigentümer und Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter**
Auf der vorläufigen Liste scheinen auch jene Personen auf, die bei der LK-Wahl 2021 Eigentümerinnen/Eigentümer und/oder Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Grundstücken mit mehr als 2 ha gewesen sind. Falls diese Personen derzeit nicht mehr Eigentümerinnen/Eigentümer und/oder Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter sind, sind sie nur dann Mitglied der Landwirtschaftskammer OÖ, wenn sie als wahlberechtigte Übergeberinnen/Übergeber anzusehen sind. Ist dies nicht der Fall (z.B. weil die Übergeberin/der Übergeber den Hauptwohnsitz nicht auf dem übertragenen Betrieb hat), sind die betreffenden Personen von der Liste zu streichen. Gleiches gilt für Ehegatten.
- **„Verlassenschaft nach N.N.“ („Verl. n.“, „Erbe/n n.“ etc.)**
Mitunter findet sich ein Datensatz „Verl. n.“, „Erbe/n n.“ etc. Dies stellt jene Vermögensmasse dar, die nach dem Tod des vorherigen Eigentümers noch nicht an die Erben übergeben wurde und für die von der Finanzverwaltung statt für den ursprünglichen Eigentümer ein eigener Einheitswertbescheid erstellt wurde. Es wird vorkommen, dass das Verlassenschaftsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist anstelle der „Verlassenschaft nach N.N.“ der/die neue Eigentümer/in ins Wählerverzeichnis aufzunehmen. Ist das Verlassenschaftsverfahren noch anhängig, ist der Datensatz „Verlassenschaft nach N.N.“ ins Wählerverzeichnis aufzunehmen. Nach außen hin vertretungsbefugt ist jene Person, die vom Gericht mit der Verwaltung des Nachlassvermögens betraut wurde.
- **Geschiedene**
Auf der Liste scheinen jene Personen auf, die bei der LK-Wahl 2021 als Ehegatten von Eigentümerinnen/Eigentümern und/oder Bewirtschafterinnen/Bewirtschaftern Kammermitglieder sind. Wurde die Ehe aufgelöst (z.B. durch Scheidung, Tod, etc.) sind diese Personen nicht mehr Mitglied der Landwirtschaftskammer OÖ.

- **Zwei oder mehrere Datensätze pro Wahlberechtigten**

Falls in den bereitgestellten Daten Wahlberechtigte doppelt oder mehrfach aufscheinen, sind die überzähligen Datensätze lt. obiger Anleitung inaktiv zu setzen. Auch eine Person, die mehrere Anknüpfungspunkte als Mitglied der Landwirtschaftskammer OÖ hat (z.B. als Übergeberin/Übergeber und gleichzeitig auch als Bewirtschafterin/Bewirtschafter von z.B. 3 ha Wald), ist nur einmal in die Liste aufzunehmen.

- **In OÖ wohnende Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter von Grundstücken, die in anderen Bundesländern liegen**

Da die Sozialversicherungspflicht an den Wohnsitz der Versicherten anknüpft, werden auf der Liste auch jene Personen aufscheinen, die ihren Hauptwohnsitz in OÖ haben, deren land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bzw. Besitz jedoch in einem anderen Bundesland liegt (z.B. eine Person aus Oberösterreich, die in der Wachau einen Weingarten hat). Diese Personen sind keine Mitglieder der Landwirtschaftskammer OÖ und daher von der vorläufigen Liste zu streichen.

- **Sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen/Gesellschafter rechtsfähiger Personenmehrheiten**

Bewirtschaftet eine OG, KG o.dgl. einen die Mitgliedschaft begründenden landwirtschaftlichen Betrieb in OÖ, scheinen als sozialversicherungspflichtige Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter im Datenbestand der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nicht die rechtsfähige Personenmehrheit selbst, sondern deren jeweilig persönlich haftende Gesellschafterinnen/Gesellschafter auf. Diese Personen sind auf Grund ihrer Gesellschaftereigenschaft allein jedoch nicht Mitglied der Landwirtschaftskammer. Mitglied ist nur die rechtsfähige Personenmehrheit selbst. Bei diesem Kreis von Personen dürfte es sich jedoch um eine geringe Anzahl handeln.

- **Übergeber, die nach der Wahl 2021 vom Betrieb weggezogen sind**

Im Datenbestand scheinen auch all jene Personen auf, die bei der Wahl 2021 als Übergeberinnen/Übergeber Mitglieder der Landwirtschaftskammer OÖ waren. Sind diese Personen zwischenzeitlich vom übertragenen Betrieb weggezogen (z.B. Alten- oder Pflegeheim, sonstige Wohnung) oder ist die Betriebsnachfolgerin/der Betriebsnachfolger nicht mehr Mitglied der Landwirtschaftskammer OÖ, so sind auch diese Personen nicht mehr Mitglieder.

- **Pensionsbezieher ohne zusätzlichen Anknüpfungspunkt**

Im Datenbestand scheinen Personen auf, die eine BSVG - Pensionsversicherungsleistung von der SVS bekommen. Ein Teil dieser Personen hat keinen Anknüpfungspunkt zur Landwirtschaftskammer und ist deshalb auf inaktiv zu setzen. Dies betrifft bspw. Bezieher von Alterspensionen, die nicht wahlberechtigte Übergeber sind.

6.2 Personen, die in der Liste nicht aufscheinen, aber wahlberechtigte Mitglieder der Landwirtschaftskammer OÖ sind

In der Wahlsoftware können fehlende Personen mit dem Button „Wahlberechtigten anlegen“ angelegt werden:

- **Neue Ehegatten/Partner gem. EPG**

Es fehlen alle Personen, die seit der Wahl 2021 Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragene Partner von Eigentümern/Eigentümerinnen oder Bewirtschafterinnen/Bewirtschaftern geworden sind. Diese Personen sind anhand der Meldedaten neu aufzunehmen.

- **Neue juristische Personen, die ausschließlich Bewirtschafterinnen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind**

Da für juristische Personen keine Sozialversicherungspflicht existiert, fehlen im Datenbestand jene juristischen Personen, die nicht Eigentümerinnen, aber Bewirtschafterinnen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder Betrieben sind und diese Bewirtschaftung erst seit der Wahl 2021 begonnen haben (z.B. Naturschutzverein als Bewirtschafter von Flächen, Tierhaltungs-GmbH ohne Fläche).

- **Neue Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter mit Hauptwohnsitz außerhalb OÖ**

Neu aufzunehmen sind jene Personen und deren Ehegatten, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb OÖ haben und in OÖ Grundstücke bewirtschaften, die die Kammermitgliedschaft begründen (z.B. ein Ehepaar aus dem Bundesland Salzburg, das in Braunau 5 ha gepachtet hat).

- **Neue Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter, deren außerlandwirtschaftliches Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage liegt**

Personen, die Bewirtschafter (und nicht auch Eigentümer) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind und deren außerlandwirtschaftliches Einkommen über der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt (z.B. ASVG 6.930 Euro brutto monatlich), fehlen im Datenbestand, da sie wegen Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage idR nicht gemäß BSVG pensionsversicherungspflichtig sind (z.B. ein Pächter eines landw. Betriebs, der als Dienstnehmer oder Gewerbetreibender über der Höchstbeitragsgrundlage verdient).

- **Neue Eigentümerinnen/Eigentümer oder Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter, deren Daten noch nicht in SVS- oder BMF-Datensätzen enthalten sind**

Die Daten basieren auf den gesetzlich geregelten Übermittlungen der SVS und der Finanzverwaltung. Diese Daten wurden Mitte September an die Landwirtschaftskammer übermittelt. Änderungen, die nicht weit vor dem 30. September 2026 (Tag der Wahlausschreibung) erfolgten, können in den Daten fehlen. Personen, die während dieser Zeit Eigentümerinnen/Eigentümer oder Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter geworden sind und deren Ehegattinnen/Ehegatten sind daher in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufzunehmen. Eigentümerin/Eigentümer ist jeweils jene Person, die am 30. September 2026 im Grundbuch eingetragen ist.

7 Weitere Informationen

7.1 Rechtsgrundlagen

[Landwirtschaftskammergesetz 1967](#)

Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973

7.2 Wahlsoftware (<https://lkoee-wahl.at>)

Zur Abwicklung der Landwirtschaftskammerwahl 2027 steht unter <https://lkoee-wahl.at> die Wahlsoftware zur Verfügung.

Im Handbuch zur Wahlsoftware finden Sie die technische Dokumentation zu den Funktionen (z.B. Wahlberechtigte bearbeiten, Wählerverzeichnis drucken, Wahlkarte, Ergebnis erfassen)

7.3 Wahlhotline der LK

Bei Fragen zur Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses, zur Wahlsoftware sowie für alle Informationen zur Abwicklung der LK-Wahl 2027 können Sie die Wahlhotline der Landwirtschaftskammer Oberösterreich unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Wahlhotline

Telefon: 050/6902-1690

E-Mail: wahl@lk-ooe.at

7.4 Internet

Alle wichtigen Informationen zur Landwirtschaftskammerwahl 2027 finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter <https://ooe.lko.at/wahl>

8 FAQs

1. Ist die Eigentümerin/der Eigentümer wahlberechtigt, wenn sie/er den Grund verpachtet hat?

Kammermitglied und wahlberechtigt sind sowohl die Eigentümerin/der Eigentümer als auch die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter. Bei verpachteten Grundstücken oder Betrieben sind daher sowohl die Eigentümerinnen/die Eigentümer als auch die Pächterinnen/die Pächter (und die jeweiligen Ehegatten/Ehegattinnen) wahlberechtigt.

2. Besteht bei einem Kauf von luf Grundstücken die Wahlberechtigung bereits bei Abschluss des Kaufvertrages oder erst nach Grundbuchseintragung?

Abzustellen ist auf die Verhältnisse am 30. September 2026 (Tag der Wahlausschreibung). Eigentümerin/Eigentümer ist der, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Die Käuferin/der Käufer bzw. die außerbücherliche Eigentümerin/der außerbücherliche Eigentümer kann als Bewirtschafterin/Bewirtschafter wahlberechtigt sein, wenn der Kaufvertrag grundverkehrsbehördlich genehmigt ist und die Flächen bereits vor dem Eigentumsübergang von dieser/diesem bewirtschaftet werden.

3. Sind Ehegattinnen/Ehegatten von Eigentümern/Eigentümerinnen und Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen immer wahlberechtigt?

Grundsätzlich ja.

4. Ist die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte wahlberechtigt?

Die Eigenschaft als Lebensgefährtin/Lebensgefährte eines Bewirtschafters/einer Bewirtschafterin bzw. eines Eigentümers/einer Eigentümerin allein begründet noch keine Mitgliedschaft und kein Wahlrecht. Bewirtschaftet hingegen z.B. jemand gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin einen Betrieb mit entsprechender Größe, so ist die Lebensgefährtin als Bewirtschafterin wahlberechtigt.

5. Welche Partner/Partnerinnen sind wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Anknüpfungspunkte Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäß dem „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)“ leben. Diese Personen sind Ehegatten gleichgestellt.

6. Ist auch die getrennt lebende Ehegattin/der getrennt lebende Ehegatte bzw. Partner wahlberechtigt?

Ja. Der gemeinsame Wohnsitz ist keine Voraussetzung.

7. Übersicht Wahlberechtigung von Ehegatten/eingetragenen Partnern

Person ist LK-Mitglied/wahlberechtigt aufgrund folgender Umstände:	Ist der (Ehe)Partner auch LK-Mitglied?
Eigentümer > 2 ha oder > 1.500 EHW	JA
Bewirtschafter > 2 ha oder > 1.500 EHW	JA
Übergeber	JA
Eigentümer < 2 ha und Erwerb < 1.500 EHW aber PV-SVS mit überwiegender Lebensunterhaltbestreitung	JA
hauptberufl. beschäftigte Angehörige	Nein
leitender Angestellter	Nein
Vertretung für juristische Person	Nein

8. Jemand bewirtschaftet einen Betrieb unter 2 ha hauptberuflich und ist damit bei der SVS- pensionsversicherungspflichtig gemäß BSVG und Mitglied der Landwirtschaftskammer OÖ. Ist auch dessen Ehegatte/Partner wahlberechtigt?

Ja! (Es handelt sich um einen Ehegatten eines Mitglieds gemäß § 3 Zif. 2 LK-Gesetz.) Gegebenenfalls könnten hier sogar Übergeber wahlberechtigt sein.

9. Sind Ehegatten bzw. Partner von in der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich beschäftigten Personen wahlberechtigt?

Es gibt unterschiedliche Fallkonstellationen:

Ehegatten/Partner von Bewirtschaftern: Hier besteht Wahlberechtigung.

Ehegatten/Partner von hauptberuflich arbeitenden Kindern: Diese Ehegatten/Partner sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie selbst auch am Betrieb hauptberuflich tätig und damit gemäß BSVG pensionsversichert sind.

Ehegatten/Partner von arbeitenden Enkelkindern: Diese – sehr kleine Personengruppe – ist niemals wahlberechtigt: Sie sind gemäß den Bestimmungen des OÖ Landarbeiterkammergesetzes (§§ 3 und 4) Mitglieder der Landarbeiterkammer, wenn sie auf den Bezug habenden landwirtschaftlichen Betrieb hauptbetrieblich mitarbeiten.

10. Ist die geschiedene Ehegattin/der geschiedene Ehegatte bzw. Partner wahlberechtigt?

Durch die Scheidung geht die Angehörigeneigenschaft verloren. Falls es daher sonst keinen Anknüpfungspunkt gibt, besteht kein Wahlrecht. Maßgeblich sind auch hier die Verhältnisse am 30. September 2026.

11. Sind Schülerinnen und Schüler von Landwirtschaftsschulen wahlberechtigt?

Grundsätzlich nein. Schülerinnen und Schüler von Fachschulen sind grundsätzlich nicht wahlberechtigt, weil sie zumeist nicht hauptberuflich am Betrieb mitarbeitende Kinder sind. Eine Wahlberechtigung kann aber aus anderen Gründen (insbesondere wegen Eigentümerschaft) bestehen.

12. Sind Lehrlinge am elterlichen Betrieb wahlberechtigt?

Sofern die Lehrlinge am Wahltag bereits 16 Jahre alt sind, werden sie als hauptberuflich am elterlichen Betrieb beschäftigte Kinder wahlberechtigt sein. Dies gilt auch dann, wenn sie in der Zeit um den Wahltag oder am 30. September 2026 die Berufsschule im Rahmen ihres Lehrverhältnisses besuchen.

13. Sind Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten wahlberechtigt?

Sofern nicht ein anderer Anknüpfungspunkt (z.B. Eigentum, BSVG - Pensionsversicherungspflicht bei SVS) vorliegt, sind Kinder, die derzeit eine Schule besuchen oder studieren, in dieser Eigenschaft allein nicht wahlberechtigt.

14. Ist die zukünftige Hofübernehmerin/der zukünftige Hofübernehmer wahlberechtigt?

Dies ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig: Falls diese Person derzeit bereits Bewirtschafterin/Bewirtschafter oder Mitbewirtschafterin/Mitbewirtschafter ist, besteht Wahlberechtigung; ebenso dann, wenn diese Person am Betrieb der Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern hauptberuflich mitarbeitet.

Nicht wahlberechtigt ist jedoch jene zukünftige Hofübernehmerin/jener zukünftige Hofübernehmer, die/der derzeit außerlandwirtschaftlich berufstätig ist (und zwar auch dann, wenn sie/er in der Freizeit am elterlichen oder schwiegerelterlichen Betrieb mitarbeitet.

15. Sind Personen, die Präsenz- oder Zivildienst leisten, wahlberechtigt?

Nein. Das Wahlrecht mitarbeitender Angehöriger setzt die hauptberufliche Beschäftigung am Betrieb der Eltern oder Schwiegereltern voraus. Beim Präsenz- oder Zivildienst ist dies nicht gegeben, wobei für die Beurteilung der 30. September 2026 maßgeblich ist. Falls jemand den Präsenz- oder Zivildienst erst im Jänner 2027 beginnt und vorher hauptberuflich daheim beschäftigt war, ist Wahlrecht gegeben.

16. Sind Übergeber wahlberechtigt, die in ihrem eigenen Haus wohnen?

Nein. Voraussetzung für das Wahlrecht der Übergeber ist, dass sie am übertragenen Betrieb ihren Hauptwohnsitz haben. Falls sie Eigentümerinnen/Eigentümer ihrer derzeitigen Wohnung bzw. ihres Hauses sind, besteht daher kein Wahlrecht.

17. Sind Übergeber wahlberechtigt, die im Alten- oder Pflegeheim dauernd wohnen?

Nein. Diese Personen werden ihren Hauptwohnsitz im Alten- oder Pflegeheim haben und daher besteht keine Wahlberechtigung als Übergeberin/Übergeber.

Anders ist es, falls jemand nur kurzfristig in einem Pflegeheim oder einem Krankenhaus

etc. untergebracht ist. Da der Hauptwohnsitz dabei nicht geändert wird, besteht grundsätzlich die Wahlberechtigung als Übergeberin/Übergeber.

18. Sind Übergeber wahlberechtigt, die den Betrieb auch nach der Übergabe noch bewirtschaften?

Ja. Diese Personen haben sogar zwei Anknüpfungspunkte zur Mitgliedschaft und damit zum Wahlrecht, nämlich ihren Status als Übergeberin/Übergeber und ihren Status als Bewirtschafterin/Bewirtschafter. Selbstverständlich können sie ihre Stimme nur einmal abgeben.

Die Übernehmer sind ebenso als bloße Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer wahlberechtigt.

19. Hat die Übergeberin/der Übergeber von einem 2,5 ha großen Waldgrundstück ein Wahlrecht?

Ein Wahlrecht der Übergeber besteht nur dann, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben. Existiert keine Hofstelle, so ist die Qualifikation als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mangels entsprechender betrieblicher Einrichtungen in Zweifel zu ziehen und damit auch die Wahlberechtigung. Eine Wahlberechtigung der Übergeberin/des Übergebers wäre dann gerechtfertigt, wenn ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Kleinstbetrieb (Sacherl) bestand und als reines Wohnhaus genutzt wird. Handelt es sich hingegen um einen reinen Waldbesitz, so wird die Wahlberechtigung der Übergeberin/des Übergebers zu verneinen sein.

20. Besteht ein Wahlrecht der Übergeberin/des Übergebers von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn der übergebene Betrieb von ihr/ihm nie bewohnt wurde?

Nein. Wahlrecht besteht dann, wenn die Übergeberin/der Übergeber den Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb hat. Wenn sie/er auf dem übertragenen Betrieb niemals den Hauptwohnsitz hatte, sondern immer z.B. in einem eigens errichteten Einfamilienhaus lebte, besteht kein Wahlrecht.

21. Ein Betrieb wurde verkauft; die Verkäuferin hat dort ein auf 10 Jahre befristetes Wohnrecht; ist sie wahlberechtigt, wenn sie dort ihren Hauptwohnsitz hat?

Ja, wenn die Betriebsnachfolger Mitglied sind.

22. Ist auch der Ehegatte eines Übergebers wahlberechtigt?

Grundsätzlich sind auch die Ehegatten von früheren Alleineigentümern (oder später angeheiratete Ehegatten) wahlberechtigt, sofern auch sie ihren Hauptwohnsitz auf den übertragenen Betrieb haben. Die Mitgliedschaft und Wahlberechtigung erlischt jedoch, wenn der ursprüngliche Übergeber seine Mitgliedschaft verliert oder verstirbt.

23. Die Übergeber haben ihren Betrieb (unter 2 ha) übergeben. Die Übernehmer haben diesen Betrieb vergrößert (Kauf von Grundstücken), dieser hat nun eine Fläche von über 2 ha. Sind neben den Übernehmern nun auch die Übergeber wahlberechtigt?

Es sind nur die Übernehmer wahlberechtigt. Die Übergeber haben einen Betrieb übergeben, ohne Mitglied zu sein, daher keine Mitgliedschaft und keine Wahlberechtigung.

24. Kann jemand zweimal wählen?

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Anknüpfungspunkte zur Mitgliedschaft hat (z.B. ein Übergeber, der daheim wohnt, und Eigentümer von 3 ha Wald ist). Andererseits wird es in Einzelfällen Personen geben, die nicht nur für sich selbst, sondern auch als Vertreterin/Vertreter einer juristischen Person wählen können (z.B. ein Verein besitzt 3 ha Wald). Die nach außen hin vertretungsbefugte Person kann das Wahlrecht für den Verein ausüben; ist diese Person selbst auch Eigentümerin/Eigentümer oder Bewirtschafterin/Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, kann sie für sich selbst die Stimme abgeben. Gleiches gilt auch für jene Personen, die nicht nur Eigentümer/Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sondern auch nach außen hin vertretungsbefugte Personen von land- und forstwirtschaftlichen Personen- oder Kapitalgesellschaften sind (z.B. einer dazugehörigen Schweinehaltungs-KG).

25. Sind auch mehrere Pächterinnen/Pächter wahlberechtigt, auch wenn dadurch eine Pächterin/ein Pächter weniger als 2 ha bewirtschaftet?

Hier sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich: Werden beispielsweise 5 ha von 4 Personen gemeinsam bewirtschaftet und gepachtet (Bewirtschaftung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr) so sind alle 4 Pächterinnen/Pächter, die Eigentümerinnen/Eigentümer (und deren jeweilige Ehegatten/Ehegattinnen) wahlberechtigt.

Werden die 5 ha mittels getrennter Pachtverträge so verpachtet, dass eine Person jeweils eine konkrete Fläche bewirtschaftet (z.B. die erste Person ein Grundstück mit 1,5 ha, die zweite Person eines mit 1 ha, etc.) so sind die Pächterinnen/Pächter mangels Erreichen der 2-ha-Grenze nicht wahlberechtigt (Selbstverständlich ist jedoch zu prüfen, ob für diese Pächterinnen/Pächter noch andere Anknüpfungspunkte bestehen, wie etwa andere gepachtete Flächen etc.).

26. Ist die Staatsbürgerschaft entscheidend?

Nein. Wahlberechtigt sind alle Landwirtschaftskammermitglieder, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Demnach können auch Angehörige von EU-Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten (z.B. Russland, USA, Serbien etc.) wahlberechtigt sein.

27. Sind auch natürliche Personen wahlberechtigt, die nicht in Oberösterreich wohnen?

Ja. Ein Hauptwohnsitz in OÖ ist keine Voraussetzung (§ 16 Abs. 2 und 3 Landwirtschaftskammerwahlordnung). Lediglich die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke müssen in Oberösterreich gelegen sein. Diese Personen sind in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, zu der der stärkste Anknüpfungspunkt besteht (z.B.

eine Wienerin hat einen Wald in Grünau, sie ist daher in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von Grünau aufzunehmen; eine in Frankreich wohnende Person hat einen landw. Betrieb in Burgkirchen, sie wird in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von Burgkirchen eingetragen).

28. Welche unterschiedlichen juristischen Personen gibt es im Bereich der röm.-kath. Kirche?

In der röm.-kath. Kirche existieren zahlreiche unterschiedliche juristische Personen, die eigene Rechtspersönlichkeit haben und damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wahlberechtigt sind. Die wichtigsten sind:

- **Röm.-kath. Pfarrpfünde**

Dies ist jene Vermögensmasse, die ursprünglich für den Unterhalt des Pfarrers vorgesehen war. Die einem Stift (z.B. Kremsmünster) inkorporierten röm.-kath. Pfarrpfünde sind eine eigene juristische Person und nicht dem Stift zuzurechnen.

- **Röm.-kath. Pfarrkirche**

Jene Vermögensmasse, deren Erträge für den Erhalt des Kirchengebäudes verwendet wurden.

- **Bistum**

Jene Vermögensmasse, deren Erträge für den Unterhalt des Bischofs bestimmt waren.

- **Diözese**

Diese ist auch eine eigene Körperschaft öffentl. Rechts, allerdings primär dem seelsorgerischen Bereich zuzurechnen. Sie kann aber auch Vermögen haben.

- **Domkapitel**

Dieses Vermögen diente dazu, für den Unterhalt der Mitglieder des Domkapitels (Kanoniker) zu sorgen.

- **Pfarre**

Seit 1983 ist auch die Pfarre eine eigene juristische Person. Derzeit besitzen Pfarren relativ selten land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

- **Caritas**

Neben der Caritas existieren auch weitere juristische Personen mit dem Wortbestandteil „Caritas“, deren Erträge für bestimmte karitative Zwecke bestimmt waren.

29. Wer ist für eine juristische Person wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist grundsätzlich die nach außen hin vertretungsbefugte Person (z.B. Obmann eines Naturschutzvereins, Bürgermeisterin einer Gemeinde, Geschäftsführer einer GmbH), diese Personen können aber auch andere Personen bevollmächtigen.

30. Sind Eigentümer von Fischwässern und Fischer wahlberechtigt?

Dies wird nur in Ausnahmefällen zutreffen:

Wahlberechtigt sind die Eigentümer und Bewirtschafter von fischereiwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert von mind. 1.500 Euro. Eine bloß hobbymäßige und nicht auf nachhaltigen Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ist noch kein das Wahlrecht begründeter Betrieb.

Hinweis zur sprachlichen Gleichbehandlung

Alle in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und diverse Personen. Die gewählte Sprachform dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.